

Satzung

Über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch

-Kostensatzung-

Die Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Art. 20 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Kostengesetz).² Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. (siehe Anlage)

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenbuch, 27.04.2020



Erhard Peter

1. VG-Vorsitzender

Anlage zur Kostensatzung

Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
Verwaltung	1	Verkehrsrechtliche Anordnungen - 1 Woche - 2- 4 Wochen - Ab 4 Wochen - Jahresgenehmigung - Verlängerung	- 30,00 € - 40,00 € - 50,00 € - 150,00 € - 20,00 €
	2	Gewerbe - Gewerbeanmeldung - Gewerbeummeldung - Gewerbeabmeldung - Gewerbeauskünfte	- 30,00 € - 20,00 € - 20,00 € - 13,00 €
	3	Durchführung einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltungen - Antrag einer öffentlichen Veranstaltung - Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung - LSTVG – Bescheid - Gestattung 1 Tag je weiterer Tag	- 0,00 € - 10,00 € - 30,00 € - 30,00 € - 10,00 €
Kasse		- Unbedenklichkeitsbescheinigung und Bestätigungen aller Art - Vermessungen (pro Antragsteller)	- 5,00 € - 10,00 €
Geschäfts- leitung		Auskünfte Gis	5,00 €
Sonstiges		Kopie schwarz-weiß	20 ct
		Kopie farbig	40 ct